

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landwürden und Langwarden

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg als Höhere Naturschutzbehörde in Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter den Nummern 2, 4, 5, 6 und 7 der Gemarkungen Dedesdorf und Langwarden aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Landwürden und Langwarden werden mit dem heutigen Tage dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunzieren.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Müll, Abfällen und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;

- f) die Erweiterung bestehender Betriebe;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken und Bäume.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Verzeichnis der in die Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile
Gemeinde Landwürden

Gemeinde Landwürden (Messtischblatt Nr. 2517 von Loxsted)

Gegenstand des Schutzes	Lagebezeichnung nach Flurnummern, festen Geländepunkten usw.	Eingetragen in die Landschaftsschutzkarte auf Grund der VO vom	Veröffentlicht am	Bemerkungen
33 alte Eichen	Wiemsdorf Flur VIII Parzelle 292/63 früher: 175/6 Einfache Baumreihe entlang der Dorfstraße u.d. Burgweges	25. Februar 60	27. Februar 60 in den Tageszeitungen (Kreis-, Nordwestzeitung, Ste-dinger Bote, Nordd. Rundschau	gelöscht

Gemeinde Langwarden (Messtischblatt 2415 von Eckwarden)

Gegenstand des Schutzes	Lagebezeichnung nach Flurnummern, festen Geländepunkten usw.	Eingetragen in die Landschaftsschutzkarte auf Grund der VO vom	Veröffentlicht am	Bemerkungen
Doppelreihe ver-schiedene Bäume	Ruhwarden (Hauptstraße vom nordöstlichen Dorfeingang bis zur Bahnhofstraße	25. Februar 60	27. Februar 60 in den Tageszeitungen (Kreis-, Nordwestzeitung, Ste-dinger Bote, Nordd. Rundschau	
Garten mit Baum-bestand	Ruhwarden Flur IV, Parz. 223/24 (Westl. am Nordosteingang des Dorfes)	dto	dto	
Doppelreihe alter Eschen und anderer Bäume	Ruhwarden Flur IV Parz. 45/1 (Östl. am Nordosteingang des Dorfes an der Graft entlang	dto	dto	
29 Ulmen und 5 Eschen	Düke Flur II Parzelle 115/19, 15 (Von der Straße führende Ulmenallee und anschließende Eschenreihe	dto	dto	gelöscht



© Landkreis Wesermarsch. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Wesermarsch. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung.



Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.